

Satzung des Vereins „DTH-Fanclub e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DTH-Fanclub“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.“

Der Sitz des Vereins ist Wallenhorst.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur unter besonderer Berücksichtigung der Musikrichtungen von deutschsprachigem Rock und Punk-Rock. Der Verein ist bestrebt, die Interessen und Wünsche der Anhänger solcher Bands zu kanalisieren und zu bündeln. Darüber hinaus möchte der Verein sogenannte „Newcomer -Bands und Künstler“ durch den Dialog und der Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter unterstützen und fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung von Kommunikationsplattformen, durch überregionale Treffen der Mitglieder mit gegenseitigem Austausch, sowie Veranstaltung von eigenen Konzerten realisiert.

Der Verein ist von der Band „Die Toten Hosen“, dessen Management und ihrem Label personell, sachlich, räumlich und rechtlich unabhängig und wird von der Band „Die Toten Hosen“ in kleinster Weise unterstützt

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

Vertretung des Fanclubs im Internet - Homepage www.dth-fanclub.de

Veranstaltung der DTH-Fanclubtreffen „MachMaCamping“ zur Stärkung der Gemeinschaft sowie zum persönlichen Kennenlernen der Mitglieder.

Mitglieder haben die Möglichkeit des kostenpflichtigen Erwerbs von eigenem DTH-Fanclub-Merchandise. Mitglieder erhalten Zugang zur Homepage (aktuelle News, Berichte, Kommentarfunktion etc.) sowie derzeit zusätzlich über Facebook, Instagram und WhatsApp-Gruppen des Vereins.

Veranstaltung von eigenen Konzerten in unregelmäßigen Abständen Einwerbung von Spenden zur Durchführung der Aufgaben des Vereins.

Der DTH-Fanclub haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innen- und Außenverhältnis nicht für verursachte Schäden. Die Mitglieder distanzieren sich von jeder Art rechtsradikaler Parolen, Gewaltverherrlichung, Gewaltanwendung und der

Diskriminierung anderer Menschen - insbesondere aus Gründen der Herkunft, Hautfarbe, Religion und des Geschlechts.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge laut Beitragsordnung erhoben, die vom Vorstand festgelegt wurden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Andere Mitglieder des Vereins können im Rahmen einer dem Vereinszweck dienenden Tätigkeit angemessen vergütet werden, wenn die Vergütung im Voraus vereinbart worden ist.

Es steht dem Vorstand frei, einzelne Mitglieder als externe Dienstleister im Rahmen der Vereinstätigkeit entgeltlich zu beauftragen. Sofern ein Vorstandsmitglied als externer Dienstleister beauftragt werden soll, kann der Verein diesbezüglich nur durch die anderen drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden. Insofern gilt eine Befreiung des Verbots aus § 181 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im Rahmen des DTH-Fanclubtreffens findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. *Es besteht die Möglichkeit an der Mitgliederversammlung online teil zu nehmen oder die Mitgliederversammlung auf Wunsch auch nur online durchzuführen, wenn die Technischen Möglichkeiten gegeben sind.*

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Der 1. Vorsitzende ist zeitgleich der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Corporate Design

Der DTH-Fanclub führt ein eigenes Corporate Design. Sämtliche für den Verein erstellten Werbemaßnahmen müssen dem Corporate Design Richtlinien entsprechen und werden durch den Vorstand oder im Auftrag von ihm handelnde Personen erstellt. Die Nutzung des Logos oder anderer Gestaltungsprodukte im Internet oder für Werbezwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das „Kinderhospiz Löwenherz e.V.“ Plackenstraße 19, 28857 Syke um die Arbeit für die erkrankten Kinder und ihrer Familien zu unterstützen. Angeschafftes Material wird bei Auflösung des Vereins verkauft und der Erlös der oben genannten Stiftung zu geführt.

§ 17 Kostenerstattung

Ist ein Mitglied im Auftrag des Vereins aktiv und es entstehen dadurch Kosten (Unterkunftskosten, Fahrtkosten, Anschaffungen für den Verein usw.) so können diese gegen Vorlage der Rechnung oder einer ordnungs-gemäßen Quittung und einem Antrag auf Rückerstattung ausbezahlt oder überwiesen werden.

§ 18 Spenden

Der Verein ist befugt, Spenden entgegenzunehmen. Verwendungsaufgaben, die der Spender im Rahmen der Vereinszwecke erteilt, sind strikt zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung des Vereins am 15. Juni 2017 in Kraft. Festgestellt am 15. Juni 2017 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung

Satzungsänderung:

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 3.4.2026 geändert und beschlossen.

Vereinsgründer:

Jörg Maunert
Michaela Maunert
Sebastian Stallkamp
Sara Stallkamp
Philipp Vennemann
Mathias Maunert
Michael Rix
Miriam Knoth

Neuer Vorstand:

1. Vorsitzender: Jörg Maunert
2. Vorsitzende: Michaela Piel
3. Vorsitzende: Petra Schömig
stellv. Vorsitzender: Sascha Beiderwellen